

**II-5031 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**



REPUBLIC ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 73 75 07
Fernschreib-Nr. 111800
DVR: 0090204

Zl. 5901/36-Info-88

2232 IAB

1988 -07- 25

zu 2261 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Dr. Haider und Genossen vom 27. Mai 1988,

Nr. 2261/J-NR/1988, "Zulagen im öffentlichen
Dienst"

Eingangs möchte ich zum Motiventeil Ihrer Anfrage auf die einleitenden allgemeinen Ausführungen bei der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 2263/J-NR/1988 an den Bundesminister für Gesundheit und Öffentlicher Dienst hinweisen.

In diesem Sinne gehe ich davon aus, daß es sich beim Gegenstand Ihrer Anfrage um Nebengebühren handelt.

Zu den Fragen 1 und 2:

In meinem Ressort werden VI Grundtypen von Nebengebühren ausbezahlt, wobei ich darauf hinweisen möchte, daß - ausgenommen Belohnungen und Jubiläumszuwendungen - Beamte und Vertragsbedienstete bei Erfüllung der Voraussetzungen, d.h. bei Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes einen durch das Gehaltsgesetz begründeten Anspruch auf die Zuerkennung dieser Nebengebühren haben.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Grundtypen von Nebengebühren:

(die §§ Bezeichnungen beziehen sich auf das Gehaltsgesetz 1956)

I. Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen	
wie Überstundenvergütungen gemäß	S 16
Sonn- und Feiertagsvergütungen gemäß	S 17 Abs. 1 u. 2
Journaldienstzulagen gemäß	S 17 a
Bereitschaftentschädigungen gemäß	S 17 b

- 2 -

- II. Nebengebühren für mengenmäßige Mehrleistungen
d.s. Mehrleistungszulagen gemäß § 18
wie z.B. die "Buchhaltungszulage", oder die
"Verkehrsinspektoratzulage"
- III. Abgeltung für Besonderheiten der Dienstverrichtung
wie Sonn- und Feiertagsvergütungen gemäß § 17 Abs. 4
Erschwerniszulagen gemäß § 19 a
und Gefahrenzulagen gemäß § 19 b
(z.B. Teile der sog. "Flugzulage")
- IV. Kostenersätze
d.s. Aufwandsentschädigungen gemäß § 20
z.B. "Schmutzzulage", Aufwandsentschädigungsanteil der "Flugzulage" und
der "Flugsicherungszulage", "Schicht- und Exekutivdienstzulage",
Fahrtkostenzuschüsse gemäß § 20 b
- V. Belohnungen und Zuwendungen für besondere Leistungen,
aus sonstigen besonderen Anlässen, insbesondere aus
Anlaß eines Dienstjubiläums gemäß § 19 u. § 20 c
- VI. Sogenannte nicht überleitbare Nebengebühren
d.s. Nebengebühren gemäß Art. XII Abs. 1 der 47. GG-Novelle,
BGBL.Nr. 288/1988, zur Abgeltung geänderter Umstände der
Tätigkeit, eingetretene Neuerungen sowie geänderter oder
zusätzlicher Aufgaben.
Hierbei handelt es sich in meinem Ressort um Zulagen für
das Personal an Datenverarbeitungsanlagen und die "Flugsicherungszulage" gemäß Art. VI (1) 24. GG-Novelle.

- 3 -

Zu Frage 3:A. Zentralleitung

Kap.65

Kap.78

(BMÖWV)

(GD PTV)

I.	4,572.000,--	12,700.000,--
II.	344.000,--	300.000,--
III.	658.000,--	200.000,--
IV.	892.000,--	500.000,--
V.	4,921.000,--	2,500.000,--
VI.	22.000,--	—
Summe	11,409.000,--	16,200.000,--
<hr/>		
Gesamtsumme Zentralleitung		S 27,609.000,--

B. Nachgeordnete Dienststellen

Kap.65 *)

Kap.78 **)

I.	30,197.000,--	1.205.300.000,--
II.	5.000,--	219.000.000,--
III.	2,399.000,--	601.800.000,--
IV.	17,337.000,--	775.500.000,--
V.***)	9,843.000,--	260.300.000,--
VI.	2,566.000,--	5.900.000,--
Summe	62,347.000,--	3.067.800.000,--

Gesamtsumme nachg. Dienststellen S 3.130.147.000,--

*) Bundesamt für Zivilluftfahrt, Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge und Amt für Schiffahrt.

**) Post- und Telegraphendirektionen

***) In den Summen der Grundtype V sind auch Geldaushilfen enthalten, da diese gemeinsam mit den Belohnungen budgetiert werden. Bei diesen handelt es sich jedoch um keine Nebengebühren.

- 4 -

Zu Frage 4:

Wie schon bei der Beantwortung der Fragen 1 und 2 erwähnt wurde, muß davon ausgegangen werden, daß Nebengebühren - ausgenommen solche mit Belohnungscharakter - aufgrund zwingender durchsetzbarer Rechtsansprüche zuerkannt bzw. ausbezahlt werden. Einsparungen wären daher nur auf dem Belohnungssektor möglich, doch stünde der Einsparungseffekt in keinem angemessenen Verhältnis zu der damit bewirkten Verschlechterung des Arbeitsklimas. Ein rechtlich haltbarer und betriebswirtschaftlich vertretbarer vollkommener Entfall bestimmter Nebengebühren kann daher nicht erzielt werden.

Wirksam greifende Sparmaßnahmen können nur auf organisatorischem Gebiet in der Richtung gesetzt werden, daß das Auftreten anspruchsgrundender Arbeitssituationen vermieden wird. In diesem Zusammenhang darf auf die im Bericht der Bundesregierung an den Budgetausschuß des Nationalrates über Einsparungen beim Personalaufwand dokumentierte Reduzierung von Planstellen und Überstunden hingewiesen werden, die als Ergebnis des Ausschöpfens organisatorischer Möglichkeiten, insbesondere durch Rationalisierungen, ihren Niederschlag in der Verringerung des Personalaufwandes findet.

Wien, am 22. Juli 1988

Der Bundesminister

